

1. Änderung der Hafenbenutzungsordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Hafen Maasholm“ der Gemeinde Maasholm

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 (GVObI Schl.-Holst. 2014 S. 385) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht vom 16.03.2016 folgende 1. Änderung erlassen:

Art. 1 - Änderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Hafenbehörde, Hafenaufsicht

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht, 24972 Steinbergkirche, Holmlück 2, Tel.: 04632-8491-0.

Die Hafenaufsicht wird vom Werkleiter und den Hafenmeistern wahrgenommen.

Dazu gehört u. A.

- die Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung
- die Berechtigung, von den Fahrzeugführern sowie sonstigen Personen, unter deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Hafen erforderliche Daten zu verlangen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Boote zu betreten und zu besichtigen,
- die Zuweisung von Liegeplätzen, das Räumen von Bootsliegplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Liegegebühren, die Überwachung des Betriebes der Hafenanlagen und des Winterlagers.

Den Anweisungen der Werkleitung, der Hafenmeister und des Parkwärters, die dem reibungslosen Verkehr und der Sicherheit im Hafen und dem Hafenumfeld dienen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Pflichten der Hafenbenutzer / Sicherheitsbestimmungen

1. Hafenbenutzer sind verpflichtet, ihre Boote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen, noch Schäden und Verkehrsbehinderungen hervorrufen können. Insbesondere ist bei der Vertäuung extremes Hoch-/Niedrigwasser (1,50 m über/unter NN) einzukalkulieren.
Die Achterleinen sind **nicht** an den Haken der Heckpfähle zu befestigen.
Die Leinen sind über die Pfähle zu hängen.
2. Die Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden. Die Boote dürfen nicht über die Heckpfähle hinausragen.
3. Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei Ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
4. Abfälle jeglicher Art sind getrennt in den verschiedenen Containern und in der Schadstoffannahme zu entsorgen.

Hafenbenutzer sind gehalten, missbräuchliche oder umweltgefährdende Abfall-, Fäkal- und Schadstoffentsorgung im Hafebereich unverzüglich bei der Hafenbehörde anzuzeigen.

5. Die Stromversorgung (Steckdosen) an den Stegen ist nur für Beleuchtungszwecke , Radio, Fernsehen und Ladegeräte bestimmt (max. Entnahme 500 W).
6. Dem Hafenmeister ist in seiner dienstlichen Tätigkeit das Betreten der Boote zu gestatten.
7. Vor dem Verlassen des Hafens für mehr als 72 Std. haben sich Festlieger beim Hafenmeister abzumelden.
8. Hafenbenutzer sind verpflichtet, sich über die offiziellen Hinweise und Anordnungen im Aushang der Hafenmeisterei, Schadstoffannahme, der Parkwärterei und der Sanitäranlagen zu informieren und diese zu befolgen.
9. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der neuesten Sicherheitsbestimmung entsprechen. Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
10. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Hafenmeister sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenmeister mitzuteilen.
11. Der Werkleiter, der Hafenmeister sowie deren Stellvertreter üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann die Gemeinde Maasholm den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.
12. In der Zeit vom 15.10. bis 31.03. entfällt die regelmäßige tägliche Kontrolle des Hafens durch die Hafenmeister. Auch wird die Strom- und Wasserversorgung im Sportboothafenteil mit Ablauf der Saison abgestellt.
Die Gemeinde Maasholm haftet nicht für Schäden an Schiffen, die in dieser Zeit durch Reparatur und Wartungsarbeiten an den Hafenanlagen entstehen.
13. Die Rot-Grünbeschilderung an den Stegen ist zu beachten und sorgfältig zu handhaben.
14. Sportboote müssen den Hafen in der Zeit vom 16.10. bis 15.04. verlassen.

Art. 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hafenbenutzungsordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Hafen Maasholm“ der Gemeinde Maasholm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinbergkirche, 16.03.2016

gez. Johannsen
Amtsvorsteher